



Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gries vom 10. August 2021

Der Ortsgemeinderat von Gries hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung vom 29.07.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
2. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführen von gewerblichen Arbeiten	6
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	6
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	6
§ 8 Särge	7
§ 9 Grabherstellung	7
§ 10 Ruhezeit	8
§ 11 Umbettungen	8
4. Grabstätten	9
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	9
§ 13 Reihengrabstätten	9
§ 13 a Gemischte Grabstätten	10
§ 14 Wahlgrabstätten	10
§ 15 Urnengrabstätten	11
§ 16 Ehrengabstätten	12
5. Gestaltung der Grabstätten	12
§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	12
6. Grabmale	12
§ 18 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern	12
§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen	13
§ 20 Standsicherheit der Grabmale	14

§ 21	Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	14
§ 22	Entfernen von Grabmalen	14
7.	Herrichten und Pflege von Grabstätten	15
§ 23	Herrichten und Instandhalten von Grabstätten	15
§ 24	Vernachlässigte Grabstätten	16
8.	Leichenhalle	16
§ 25	Benutzen der Leichenhalle	16
9.	Schlussvorschriften	16
§ 26	Alte Rechte	16
§ 27	Haftung	17
§ 28	Ordnungswidrigkeiten	17
§ 29	Gebühren	17
§ 30	Inkrafttreten	18
ANLAGE		
	ANLAGE A – Begriffserklärung	19

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gries gelegenen und von ihr verwaltetem Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) zum Zeitpunkt ihres Todes wegen Krankheit und/oder Pflege außerhalb der Ortsgemeinde Gries polizeilich gemeldet waren oder
 - c) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung besteht aus:
 - a) dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und
 - b) dem zuständigen Sachbearbeiter für das Friedhofswesen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.
- (5) Der zuständige Sachbearbeiter (vgl. § 2 Abs. 4 b) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung)
–vgl. § 7 BestG–.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw.

Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Beim Betreten und Verlassen des Friedhofs sind die Friedhofstore zu schließen.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere –ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - j) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
 - k) Das Rauchen ist auf dem Friedhof verboten.
 - l) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa.) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb.) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 **Ausführen gewerblicher Arbeiten ¹⁾**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.
- (2) Bei der Anmeldung ist ein Kostenübernahmeantrag vorzulegen.
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte (Familiengrab) beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September i.d.R.

¹ Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

bis spätestens 16.00 Uhr, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) i. d. R. bis 15.30 Uhr

- (5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit dem nicht über 6 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 6 Jahre in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Urnenwandgrabstätten wird die Ruhedauer auf 15 Jahre festgelegt.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Eine Erstattung der Nutzungsgebühr für die freiwillig aufgegebene Grabstätte wird nicht geleistet.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Kindergrabstätten
- b) Reihengrabstätten/Einzelgräber
- c) Familiengräber in Tiefe
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Urnenwand-Reihengrabstätte
- g) Urnenwand-Wahlgrabstätten
- h) Wiesen-Urnenreihengrabstätten
- i) Wiesen-Urnenwahlgrabstätten
- j) Ehrengabstätten

(2) Grüfte sind ausgeschlossen.

(3) Bestehende Abweichungen von den Festlegungen in Abs. (1) bleiben unberührt.

(4) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Säрге und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbaren Materialien sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

§ 13 Reihengrabstätten Einzelgräber für Sargbestattungen

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder/Kindergräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf –außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Eine Reihengrabstätte nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden kann.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Verantwortlichen zusätzlich die Beisetzung von maximal zwei Aschen gestattet wird. Die Ortsgemeinde Gries kann aufgrund von Neuplanungen von Friedhofsteilen oder Grabreihen eine weitere Belegung untersagen oder die Verlängerung der Nutzungsdauer einschränken.
- (3) Das Recht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.
- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Gemischten Grabstätte ist nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten/Familiengrab

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

1. in Urnenreihengrabstätten (mit Aufbau) 1 Asche,
2. in Urnenwahlgrabstätten (mit Aufbau) bis zu 3 Aschen
3. in Wiesen-Urnenreihengrabstätten 1 Asche
4. in Wiesen-Urnenwahlgrabstätten bis zu 3 Aschen
5. in Urnenwand-Reihengrabstätten 1 Asche
6. in Urnenwand-Wahlgrabstätten 2 Aschen
7. in Reihengrabstätten neben einer Erdbestattung 2 Aschen
8. in Wahlgrabstätten neben einer Erdbestattung 2 Asche.

(2) Urnen/Überurnen die der Erde zugeführt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbaren Materialien bestehen.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

- (4) Urnenwahlgrabstätten (mit Aufbau und Wiesengrabstätten) sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) Urnenwand-Wahlgrabstätten erhalten bei der ersten Belegung ein Nutzungsrecht von 25 Jahren.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale in den Grabfeldern

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachfolgenden Anforderungen.
- (2) Grabmale dürfen die gültig vorhandene Grabbreite nicht überschreiten. Die Höhe ist bei Sarggräbern auf 1,10 m und bei Urnengräbern (mit Aufbau) auf 0,75 m beschränkt (ausgenommen Wiesengräber).
- (3) Grababdeckungen sind zulässig. Grabtrittplatten dürfen nicht überbaut werden. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht

beeinträchtigt. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(4) Nicht zugelassen sind:

- a) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich der Schriftflächen.
- b) Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe (ausgenommen bei Inschriften und Bildern)
- c) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für Wiesenurnengräber. Es sind nur erdgleich abschließende Bodenplatten mit den Maßen Breite 700 mm x Tiefe 500 mm x Mindeststärke 50 mm zugelassen. Die Beschaffung und die Montage erfolgt durch die Ortsgemeinde Gries. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Auf der Grabplatte können Name sowie Geburts- und Sterbedatum angegeben werden, dies ist durch den Nutzungsberechtigten selbst zu veranlassen. Die Beschriftung muss in die Platte eingelassen sein. Auf den Wiesengrabstätten ist Blumen- und Grabschmuck nicht erlaubt. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Gemeinde den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.

(7) An den Urnenwänden darf kein Blumen- und Grabschmuck angebracht werden. Die Ortsgemeinde ist bei Verstoß dagegen berechtigt, den Grabschmuck zu entfernen.

§ 19

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal –im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bis zum Ablauf der zugeteilten Ruhe-/Nutzungsdauer ist eine jährliche Pflegegebühr und das erstmalige Einsäen der Grabstätte gemäß Friedhofsgebührensatzung zu zahlen, da dies einen Mehraufwand für die Ortsgemeinde darstellt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der

Verpflichtete das Grabmal/ und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

- (3) Mit Eingang eines schriftlichen Einebnungsantrages gehen alle Rechte an dieser Grabstätte verloren.
- (4) Die Entfernung des Grabmals auf dem Rasengrabfeld übernimmt die Ortsgemeinde nach Ablauf der Ruhezeit.
- (5) Über die Beseitigung der Grabmale entscheidet die Ortsgemeinde Gries.

7. Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Auf Antrag können Grabstätten von der Ortsgemeinde mit Rasen angelegt und gepflegt werden. Die Beauftragung der Ortsgemeinde erfolgt schriftlich durch den Nutzungsberechtigten bzw. den Verantwortlichen der Grabstätte.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Absätze 1-4 gelten nicht für das Wiesengrabfeld. Dort obliegt die Herrichtung und Instandsetzung des Grabes ausschließlich der Ortsgemeinde. Die Pflege, sowie die Anlegung dieser Grabstätte wird durch die Ortsgemeinde Gries bzw. von ihr beauftragter Unternehmen vorgenommen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet (ausgenommen biologisch abbaubare).

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge dürfen in der Einsegnungshalle nicht geöffnet werden.
- (4) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (5) Die Leichenhalle steht zur Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.
- (6) Bei Einbruch der Dunkelheit ist die Leichenhalle abzuschließen. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung zugelassen.

9. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2-5 verstößt,
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11),
 - e) die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält (§ 18),
 - f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 - h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 - i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7),
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 - k) die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 betritt.
 - l) Ablagerungen aller Art (auch Grabsegmente) außerhalb der bereitgestellten Flächen deponiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 07.04.2011 in der Fassung vom 18.01.2018 und 18.12.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gries, den 10. August 2021

-Olaf Klein-
Ortsbürgermeister



ANLAGE zur Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Gries
vom 10. August 2021

ANLAGE A – Begriffserklärung

Zur besseren Verständlichkeit werden hier einige Begriffe näher definiert und erklärt.

❖ **Gesetzliche Ruhezeit / Festgelegte Ruhezeit:**

Die gesetzliche Ruhedauer in Rheinland-Pfalz beträgt 15 Jahre (§ 3 BestGDVO). Die aufgeführte Ruhedauer in der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gries (§ 10 – 25 Jahre allgemein/ 15 Jahre in der Urnenwand) wurde unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse gesondert festgelegt. In dieser angegebenen Zeit werden Grabstätten nicht neu belegt. Die Ruhedauer legt fest, wie lange ein Leichnam oder eine Urne in dem jeweils zugeteilten Grab ruhen darf/muss.

❖ **Nutzungsdauer:**

Das Nutzungsrecht wird mit Zuteilung einer Wahlgrabstätte vergeben. Die Nutzungsdauer hat eine längere Laufzeit als die festgelegte Ruhedauer unter § 10. Hierdurch soll unter anderem weitere Belegungen in einer Wahlgrabstätte (Mehrere Bestattungen in einer Grabstätte möglich - Familiengrab) erleichtert werden. Die Nutzungsdauer in der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gries wurde auf 30 Jahre festgelegt.

❖ **Leiche / Asche:**

Der Körper eines Verstorbenen wird als Leiche oder Leichnam bezeichnet. Wenn der Leichnam kremiert wurde, spricht man von einer Asche.

❖ **Sarg / Urne:**

Der Sarg ist das Behältnis, welches bei einer Erdbestattung des Leichnams verwendet wird. Der kremierte Leichnam wird wiederum in einer Urne (Schmuckbehältnis) aufgenommen.

❖ **Friedhofsträger / Friedhofsverwaltung:**

Der Friedhofsträger ist der kommunale Träger eines Friedhofes, also die jeweilige Ortsgemeinde, in der der Friedhof gelegen ist. Der Friedhofsträger bestimmt und erlässt alle Bestimmungen, welche für den Friedhof festgelegt werden sollen. Dies geschieht durch Ratsbeschlüsse, Entscheidungen durch den Bürgermeister und mit Festlegung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung. Die Friedhofsverwaltung übernimmt die

Verwaltungstätigkeiten für die jeweilige Ortsgemeinde und ist in erster Linie Ansprechpartner für Bestatter und Hinterbliebene.

❖ **Reihengrab/Reihengrabstätte:**

Ein Reihengrab ist eine Grabstätte, welche mit einem Sarg und nur mit einer verstorbenen Person belegt wird. Auf einer Reihengrabstätte erfolgt i.d.R. ein Aufbau (Grabstein, Abdeckplatte etc.) und wird durch den/die Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Die Reihengrabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Särge dürfen nicht schwer verrottbar sein, solange nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

❖ **Kindergrabstätte:**

In einer Kindergrabstätte werden Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beigesetzt. Eine Kindergrabstätte erhält i.d.R. einen Aufbau (Grabstein, Abdeckplatte etc...) und wird durch den/die Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Die Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Särge und Überurnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, solange nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

❖ **Wahlgrabstätte in Breite**

Eine Wahlgrabstätte in Breite wird nicht mehr neu zugeteilt, Zweit- und Mehrfachbelegungen sind noch möglich. Unter einer Wahlgrabstätte in Breite versteht man eine Breite Grabstätte für 2 Sargbestattungen nebeneinander. Zusätzlich können in einer Wahlgrabstätte in Breite zusätzlich zwei Aschen beigesetzt werden. Eine Wahlgrabstätte in Breite wurde bei Erstbelegung für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) abgegeben. Ab der zweiten Beisetzung erhalten die Verstorbenen ihre eigene Ruhedauer. Diese Grabstätte erhält i.d.R. einen Aufbau (Grabstein, Abdeckplatte etc...) und wird durch den/die Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Särge und Überurnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, solange nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

❖ **Tiefengrabstätte**

Eine Tiefengrabstätte kann mit zwei Sargbestattungen übereinander belegt werden. Die erste Belegung muss mit einem Sarg erfolgen, ab der zweiten Belegung kann auch eine Urnenbestattung vorgenommen werden. Insgesamt können in einer Tiefengrabstätte bis zu zwei Aschen zusätzlich zu einer Sargbestattung beigesetzt werden. Bei Erstbelegung wird die Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) abgegeben. Ab der zweiten Beisetzung erhalten die Verstorbenen ihre eigene Ruhedauer. Diese Grabstätte erhält i.d.R. einen Aufbau (Grabstein, Abdeckplatte etc...) und wird durch den/die Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Nach Ablauf der Ersten Nutzungszeit kann eine teilbelegte Wahlgrabstätte wieder angekauft werden. Särge und Überurnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, solange nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

❖ **Urnenreihengrab/Urnenreihengrabstätte:**

In einer Urnenreihengrabstätte wird eine Urne der Erde zugeführt. Auf einer Urnenreihengrabstätte wird i.d.R. ein Aufbau (Grabstein etc...) veranlasst und durch den Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Das Urnenreihengrab wird für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Überurnen die der Erde zugeführt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein (kein Metall etc...).

❖ **Urnenwahlgrab/Urnenwahlgrabstätte:**

In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu drei Urne der Erde zugeführt werden. Auf einer Urnenwahlgrabstätte wird i.d.R. ein Aufbau (Grabstein etc...) veranlasst und durch den Nutzungsberechtigten/Angehörigen gepflegt. Das Urnenwahlgrab wird bei Erstbelegung für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) abgegeben. Ab der zweiten Belegung erhalten die Verstorbenen ihre eigene Ruhedauer. Nach Ablauf der Ersten Nutzungszeit kann eine teilbelegte Wahlgrabstätte wieder angekauft werden. Überurnen die der Erde zugeführt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein (kein Metall etc...).

❖ **Urnenreihengrab in der Urnenwand:**

Eine Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand wird für eine verstorbene Person vergeben und für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) abgegeben. Die Urnenwandplatte wird von den Angehörigen gestaltet (Gravur durch Steinmetz). Blumen- und Grabschmuck darf nicht abgelegt oder an der Urnenwand angebracht werden.

❖ **Urnenwahlgrab in der Urnenwand:**

In einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand können zwei verstorbene Personen (Aschen) beigesetzt werden. Die Urnenwahlgrabstätte (Urnenwand) wird für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) bei Erstbelegung abgegeben. Bei der zweiten Belegung erhält der/die Verstorbene ihre eigene Ruhedauer (15 Jahre). Die Urnenwandplatte wird von den Angehörigen gestaltet (Gravur durch Steinmetz). Blumen- und Grabschmuck darf nicht abgelegt oder an der Urnenwand angebracht werden. Nach Ablauf der Ersten Nutzungszeit kann eine teilbelegte Wahlgrabstätte wieder angekauft werden.

❖ **Urnenreihengrab/Urnenreihengrabstätte auf dem Wiesenfeld:**

In einer Urnenreihengrabstätte auf dem Wiesenfeld wird eine Urne der Erde zugeführt. Es erfolgt kein üblicher Aufbau (Grabstein etc...), sondern die Grabstätte wird mittels bodengleicher Steinplatte gekennzeichnet. Diese Platte wird durch die OG bereitgestellt und montiert. Die Angehörigen veranlassen die Inschrift, welche eingelassen/graviert sein muss. Die Pflege des Wiesenfeldes wird von der Ortsgemeinde vorgenommen. Das Urnenreihengrab im Wiesenfeld wird für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Überurnen die der Erde zugeführt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein (kein Metall etc...). Blumen- und Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.

❖ **Urnenwahlgrab/Urnenwahlgrabstätte auf dem Wiesenfeld:**

In einer Urnenwahlgrabstätte auf dem Wiesenfeld können bis zu drei Urne der Erde zugeführt werden. Es erfolgt kein üblicher Aufbau (Grabstein etc...), sondern die Grabstätte wird mittels bodengleicher Steinplatte gekennzeichnet. Diese Platte wird durch die OG bereitgestellt und montiert. Die Angehörigen veranlassen die Inschrift, welche eingelassen/graviert sein muss. Die Pflege des Wiesenfeldes wird von der Ortsgemeinde vorgenommen. Das Urnenwahlgrab im Wiesenfeld wird bei Erstbelegung für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) abgegeben. Ab der zweiten Belegung erhalten die Verstorbenen ihre eigene Ruhedauer. Nach Ablauf der Ersten Nutzungszeit kann eine teilbelegte Wahlgrabstätte wieder angekauft werden. Überurnen die der Erde zugeführt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein (kein Metall etc...). Blumen- und Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.

❖ **Gemischte Grabstätte:**

Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 1 / Sargbestattung), in denen auf Antrag des Verantwortlichen zusätzlich die Beisetzung von maximal zwei Aschen gestattet wird. Somit kann eine Reihengrabstätte in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden. Die Ortsgemeinde Gries kann aufgrund von Neuplanungen von Friedhofsteilen oder Grabreihen eine weitere Belegung untersagen oder die Verlängerung der Nutzungsdauer einschränken. Säрге und Überurnen dürfen nicht schwer verrottbar sein, solange nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.